

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

01.Oktober.2019

Verfasst von: DBSH und dem Funktionsbereich „Kinder- und Jugendhilfe des DBSH“

Ein modernes und zeitgemäßes Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoptionen dient dem Kindeswohl und stärkt Familien. Der „Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.“ (DBSH) begrüßt daher grundsätzlich, dass mit dem Entwurf des „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ offene Fragen im Rahmen der Adoptionen angegangen werden.

Die am Kindeswohl orientierten Verbesserungen der Beratungsansprüche vor, während und nach einer Adoption sowie die Gleichbehandlung bei Stiefkindadoption, werden ausdrücklich begrüßt. Dabei sind die Altersgrenzen, die für Beteiligungsansprüche der Kinder ins Gesetz eingeführt wurden, nicht ganz nachvollziehbar.

Im FamG-Verfahren und anderen Bereichen der Jugendhilfe erfolgt eine altersgerechte Beteiligung deutlich vor dem 14. und 16. Lebensjahr. Wenn die geforderte Offenheit von Adoptionen sich fachlich durchsetzt und früh mit adoptierten Kindern besprochen wird, werden Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt, sich zu ihrer besonderen Lebenssituation und Biografie zu äußern.

Auch die Eindämmung der unbegleiteten Auslandsadoptionen erscheint sinnvoll. Letztere beinhaltet jedoch die Gefahr, dass Kindern die unbegleitet aus dem Ausland adoptiert wurden, hier im Nachhinein einen unsicheren Rechtsstatus erhalten.

Aus Sicht des DBSH ist es daher wesentlich, dass das Fachkräftegebot oberste Priorität behält. Wir waren daher sehr erfreut, das in den formulierten Zielen zu lesen ist:

„Eine fachlich fundierte Begleitung durch spezialisierte Fachkräfte muss nach einer guten Vorbereitung – über den Adoptionsbeschluss hinaus – langfristig und kontinuierlich zur Verfügung stehen. Auch bei Stiefkindadoptionen muss eine frühzeitige Beratung sichergestellt werden, damit eine Adoption nicht aus sachfremden Motiven erfolgt, sondern sich Familien nur dann für eine Adoption entscheiden, wenn sie dem Wohl des Kindes dient.“

Gleichsam weisen wir an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass für die Profession der Sozialen Arbeit die „Internationale Definition der Sozialen Arbeit“ berücksichtigt wird.

Stellungnahme

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte [1] Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung [2] von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt [3] bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit [4], der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen [5]. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein [6].“¹

Aus dieser Definition heraus müssen die im deutschen Recht festgeschriebenen Artikel und Gesetze, wie die Beachtung des Kinderschutzes, der Kinderrechte sowie die u.a. im Grundgesetz in Artikel 6 festgeschriebenen Rechte der Kinder und Familien, welche sich dann in den Verfassungen der Bundesländer sowie den Kommunalverwaltungsgesetzgebungen, widerspiegeln.

Auch die sich daran anschließende Sozialgesetzgebung (u.a. das aktuelle SGB VIII) sind entsprechend zu berücksichtigen. Daneben müssen die internationalen Konventionen (z.B. UN Kinderrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention) sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Berücksichtigung finden. Änderungen, die sich aufgrund des neuen Gesetzesentwurf ergebenden Regelungen auf die Sozialgesetzgebung auswirken, dürfen das Fachkräftegebot sowie den „Code of Ethics“ nicht außer Acht lassen und müssen daher entsprechend angepasst werden. Besonders weisen wir darauf hin, dass die Rechte der Familien auch in Auslandsadoptionen entsprechend durch europäische und internationale Abkommen gesichert werden.

Grundlage der Haltung der Sozialen Arbeit bildet der „Code of Ethics“ sowie die internationalen Prinzipien, die in und für Deutschland in der Berufsethik² ihre Umsetzung finden.

Werden diese internationalen Grundlagen im Bereich der Sozialen Arbeit beachtet, ist eine Anschlussmöglichkeit in unterschiedlichsten Ländern über die Gemeinsamkeiten der Sozialen Arbeit gewährleistet.

Abschließend stellen wir fest, dass das Subsidiaritätsprinzip entsprechend in Ihrem Entwurf berücksichtigt worden ist. Die Möglichkeit wie in § 2 aufgezeigten „weiteren Organisationen“ begrüßen wir grundsätzlich, jedoch sollten hier u.a. das Fachkräftegebot sowie der „Code of Ethics“ Grundlage in der Beurteilung zur Bewilligung der Anerkennung sein. Die finanzielle Ausgestaltung der Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft im Gesetz zu verankern, wird ebenfalls begrüßt.

Abschließend bitten wir Sie Regenbogenfamilien im Rahmen der Familienvielfalt national zu fördern und im internationalen Kontext auf die rechtliche Anerkennung hinzuwirken.

¹ <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html>

² <https://www.dbsh.de/profession/berufsethik.html>

Stellungnahme

Der in Ihrer Begründung aufgezeigte Grundsatz, „**Oberste Richtschnur einer jeden Adoption muss dabei das gesetzlich verankerte Kindeswohl sein.**“ wird von uns vollsten mitgetragen.

Die notwendigen Regelungen für das neue „Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)“, ergeben sich daher aus dem von Ihnen aufgezeigten Grundsatz. Soziale Teilhabe muss für alle Menschen entsprechend gleichberechtigt ermöglicht werden.

Es bleibt eine Herausforderung für die kommunalen Adoptionsvermittlungsstellen mit recht geringer Personaldecke, die neuen und fachlich herausfordernden Beratungs- und Mitwirkungspflichten in Adoptionsverfahren zu erfüllen.

Ein in Kraft treten zum 1.7.2020 ist daher aus unserer Sicht ein sehr ehrgeiziges Ziel.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Leinenbach
1. Bundesvorsitzender DBSH